

**<sup>1</sup>Satzung über die Gestaltung der Dächer und Dachausbauten  
für den Bereich Sindlinger Weg, Hattersheimer Weg und  
Zeilsheimer Weg  
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe**

Aufgrund des § 118 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 26.09.1977 (GVBl. I. S. 391) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 30.08.1976 (GVBl. S. 325) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 28. Juni 1979 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Dachausbildung und Dachgestaltung**

- (1) Für den Bereich Sindlinger Weg 1 - 9 und 2 - 8, Hattersheimer Weg 1 - 5 und 2 - 8 sowie Zeilsheimer Weg 2 - 6 und 5 - 7 sind nur geneigte Dachformen zulässig. Für die eingeschossigen Häuser gilt als Dachneigung 30 % bis 40 % und für die zweigeschossigen Häuser 15 % bis 23 %.
- (2) Als Farbe für die Dacheindeckung ist schwarz und rot zulässig. Großflächiges Eindeckmaterial ist unzulässig.
- (3) Drempele sind nur bei den eingeschossigen Häusern bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.
- (4) Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von 30 % bis 40 % zulässig. Sie dürfen höchstens 2 Drittel der Dachfläche einnehmen.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 113 Abs. 1 Nr. 20 Hessische Bauordnung handelt, wer den in § 1 getroffenen Anordnungen bezüglich der Dachformen und Dachgestaltung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.112,92 geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 3**

Diese Ortsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 20. August 1979

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Dr. Klein, Oberbürgermeister**

---

<sup>1</sup> Bekannt gemacht am 04.09.1979 in der Frankfurter Rundschau (FR), im Taunus-Kurier (TK) und in der Taunus Zeitung (TZ).

Anlage 1 zur Dachgestaltungssatzung

